



Amtssigniert. SID2012011057907
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Niklas Sonntag

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend

Telefon 0512/508-2208
Fax 0512/508-2205
verfassungsdienst@tirol.gv.at

post@i10.bmwfj.gv.at

DVR:0059463

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen (Akkreditierungsgesetz 2012 – AkkG 2012), mit dem das Akkreditierungsgesetz aufgehoben und das Maß- und Eichgesetz sowie das Kesselgesetz geändert wird; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-1440/675-2011

Innsbruck, 26.01.2012

Zu GZ. BMWFJ-92.705/0006-I/10/2011 vom 16.12.2011

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem im Betreff angeführten Gesetzentwurf wird seitens des Landes Tirol folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs über das Akkreditierungsgesetz 2012:

1.2. Zu § 6:

Anstelle der allgemein gehaltenen Vorgaben der Abs. 5, 6 und 7 sollte die Zusammensetzung des Beirates im Einzelnen genauer geregelt werden (z.B. neben dem Vorsitzenden als Vertreter der „Akkreditierung Austria“ weitere Mitglieder, insbesondere aus dem Bereich des Bundes, der Länder, der Interessenvertretungen und dergleichen).

1.2. Zu § 8 Abs. 1:

Im § 9 Abs. 2 des bisherigen Akkreditierungsgesetzes sind allgemeine Regelungen darüber enthalten, welche Angaben ein Antrag für die Akkreditierung als Prüf- oder Überwachungsstelle zu enthalten hat. In Anlehnung an diese Bestimmung könnte festgelegt werden, welche generell erforderlichen Angaben ein Antrag betreffend ein Akkreditierungsverfahren nach dem AkkG 2012 zu enthalten hat.

1.3. Zu § 8 Abs. 2:

In dieser Bestimmung wird festgelegt, dass die Erteilung, Erweiterung oder Ablehnung der Akkreditierung mittels Bescheid erfolgt. Im § 17 wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen der Umfang der

Akkreditierung einzuschränken ist. Im Licht der Rechtssicherheit sollte klargestellt werden, dass auch eine Einschränkung der Akkreditierung bescheidmäig zu erfolgen hat.

1.4. Zu § 11:

Diese Bestimmung regelt, dass die Akkreditierungsstelle eine akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit, also *ad hoc*, einer Überwachung unterziehen kann. Allerdings ist für ein funktionierendes und qualitätsgesichertes Akkreditierungssystem in Österreich insbesondere die Verpflichtung einer *periodisch wiederkehrenden Überprüfung* einer akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle durch die Akkreditierungsstelle, wie dies im bisherigen Akkreditierungsgesetz im § 13 geregelt ist, unabdingbar, weshalb eine entsprechende Bestimmung im AkkG 2012 angeregt wird.

1.5. Zu § 20:

Zur Sicherstellung des Fortbestandes jener aufrechten Akkreditierungen, die vom Österreichischen Institut für Bautechnik nach landesrechtlichen Bestimmungen erteilt wurden, wird – auch unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Schreiben von Bundesminister Dr. Reinhold Mitterlehner vom 19.10.2011 – dem diesbezüglichen Vorschlag der Länderexpertengruppe für Marktüberwachung folgend folgende Änderung betreffend den Abs. 2 und weiters die Anfügung einer Übergangsbestimmung im Abs. 3 für erforderlich erachtet:

„(2) Das Verfahren zur Erlassung eines Bescheides für die bereits mit Verordnung akkreditierten Zertifizierungsstellen (Abs. 1) wird von Amtswegen eingeleitet.

(3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufrechten Akkreditierungen, die vom Österreichischen Institut für Bautechnik nach landesrechtlichen Bestimmungen erteilt wurden, bleiben bis zu der im Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 festgelegten Übergangsfrist gültig.“

In den Erläuterungen sollte zum Abs. 3 dementsprechend Folgendes ergänzend ausgeführt werden:

„Dieser Absatz soll sicherstellen, dass nach landesrechtlichen Bestimmungen akkreditierte Stellen ihre Akkreditierung trotz des Übergangs der Kompetenz zum Bund (§ 1) in Übereinstimmung mit Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 bis zu der in dieser Verordnung festgelegten Frist (31. Dezember 2014) weiterhin behalten.“

1.6. Zu § 21 Abs. 3:

Im Sinn der Rechtssicherheit wird vorgeschlagen, diese Bestimmung folgendermaßen zu ergänzen: „...werden durch die Aufhebung nicht berührt *und gelten als Verordnungen zum Akkreditierungsgesetz 2012.*“ Dies hat freilich zur Voraussetzung, dass diese Verordnungen auch in diesem Gesetz eine entsprechende Deckung finden.

1.7. Zu § 21 Abs. 4:

Rechtsgrundlage der Kalibrierdienstverordnung sind die §§ 57 bis 59 des Maß- und Eichgesetzes und nicht das Akkreditierungsgesetz. Aus diesem Grund wäre die teilweise Aufhebung der Kalibrierdienstverordnung im Art. 2 zu regeln.

Ergänzend wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich § 6 der Kalibrierdienstverordnung betreffend das Kalibrierzeichen auf die Verordnungsermächtigung im § 59 Abs. 1 Z. 4 des Maß- und Eichgesetzes

bezieht, welcher mit der Aufhebung u.a. des § 59 leg. cit. durch den vorliegenden Entwurf jedoch entfällt, sodass § 6 der Kalibrierdienstverordnung, der weiter gelten soll (vgl. § 21 Abs. 4 des Entwurfs), in Zukunft keine Rechtsgrundlage hat. Dies dürfte auch auf die Regelung im § 5 der Kalibrierdienstverordnung betreffend den Kalibrierschein zutreffen. Weiters dürfte § 9 der Kalibrierdienstverordnung, der gleichfalls weiter gelten soll und § 57 des Maß- und Eichgesetzes als Rechtsgrundlage hat, ins Leere gehen, da es ein Verfahren gemäß § 9 AkkG (Antrag auf Akkreditierung - bisherige Rechtslage) aufgrund des Wegfalls des bisherigen Akkreditierungsgesetzes nicht mehr gibt.

2. Verzeichnis der akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen:

Nach § 12 des bisherigen Akkreditierungsgesetzes hat die Akkreditierungsstelle die Verpflichtung, ein Verzeichnis der akkreditierten Stellen mit Angabe des fachlichen Umfanges der Akkreditierung zu führen und auf dem neuesten Stand zu halten. Die vom BMWFJ auf Grund dieser Verpflichtung erstellten Verzeichnisse können derzeit auf der Homepage des Ministeriums abgerufen werden. Eine entsprechende Regelung ist im AkkG 2012 nicht mehr enthalten; sie wird jedoch im Hinblick auf die Information der Öffentlichkeit als sinnvoll erachtet.

Im Übrigen besteht gegen den übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen kein Einwand.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Bau- und Raumordnungsrecht zu Zl. RoBau-10-1/56/1-2012 vom 19. Jänner 2012

Gesundheitsrecht zu Zl. Vd-RV-1-0/156/Bi vom 2. Jänner 2012

Staatsbürgerschaft zur e-mail vom 2. Jänner 2012 (Hr. Dr. Plunger)

Agrargemeinschaften zu Zl. AgrB-DI16/89-2012 vom 3. Jänner 2012

Zivil- und Katastrophenschutz zu Zl. KAT-21.277/3 vom 3. Jänner 2012

Finanzen zur e-mail vom 3. Jänner 2012 (Fr. Dr. Schwaighofer)

Wasser-, Forst- und Energiericht zur e-mail vom 12.Jänner 2012 (Hr. Dr. Zingerle)

Gemeindeangelegenheiten zur e-mail vom 16. Jänner 2012 (Fr. Mag. Berger)

Jugendwohlfahrt zur e-mail vom 24. Jänner 2012 (Fr. Mag. Rass-Schell)

das Sachgebiet

Gewerberecht zur e-mail vom 11. Jänner 2012 (Fr. Mag. Friehe-Leitl)

im H a u s e

zur gefl. Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Sonntag